

Kreis Düren  
Der Landrat  
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 13/09 und  
66/2 – 66 70 03 – 13/11

## **Bekanntmachung**

**Antrag der Bruno Schulz GmbH auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung "Jagdfeld" und "13 Morgen" im Bereich der Gemeinde Nörvenich, Gemarkung Wissersheim, Flur 14, Flurstücke 32-37, 54 tlw., 61-64, 66, 71-75, 79-83 und 84-86**

Die Bruno Schulz GmbH beantragt die Änderung der Abgrabungsgenehmigung "Jagdfeld" und "13 Morgen" in Nörvenich. Insbesondere ist die Tieferlegung der Abgrabungssohle, die Verlängerung der Laufzeit und die Verlagerung von Absetzbecken geplant.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war festzustellen, ob die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Da im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist hier gem. § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung ergibt, dass – unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit des Standortes – hauptsächlich mögliche Belästigungen durch Immissionen und Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Grundwasser zu bewerten sind.

Immissionen durch Lärm und Staub können bzw. werden bereits durch einfache Maßnahmen vermindert (Arbeiten in Tieflage, Befeuchtung usw.).

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nur vorübergehend und unterscheiden sich in der Art nicht von den Auswirkungen des bisherigen Betriebs. Die Verlängerung des Betriebs kann durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist aufgrund des Abstandes der Grubensohle zum obersten Grundwasserleiter und der Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial nicht zu erwarten.

**Somit besteht für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den

Im Auftrag



(Hans Martin Steins)